

Satzung 2001	Entwurf 2009	Begründung
<p>Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung - vom <b>25. September 2001</b></p> <p>Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2001 aufgrund der §§ 7, 8, 9, <b>76</b> und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4, 6, 7, 10,12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 51, 51a, 53, 53 a, 65, 117 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom <b>24. April 2001 (Abl. Stadt Köln 2001 S. 145)</b> - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:</p>	<p>Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung – vom....<b>2010</b></p> <p>Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung <b>am 06.10.2010</b> aufgrund der §§ 7, 8, 9, <b>77</b> und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 51 ff., 65, 117 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom <b>05. November 2009 (Abl. Stadt Köln 2009, S. 1174 ff.)</b> - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:</p>	<p>Durch Änderung der GO 2004 wurde der alte § 76 Grundsätze zur Einnahmenbeschaffung in § 77 verlegt.</p> <p>Anpassung auf den letzten Stand</p>

<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes</p> <p>§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>§ 6 Anschlusszwang</p> <p>§ 7 Benutzungszwang</p> <p>§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>§ 10 Druckentwässerungssysteme</p> <p>§ 11 <b>Örtliche</b> Abwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>§ 12 <b>Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</b></p> <p>§ 13 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle</p> <p>§ 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle</p> <p>§ 15 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle</p> <p>§ 16 Betriebsstörungen und Haftung</p> <p>§ 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>§ 18 Anzeigepflichten</p> <p>§ 19 Ausnahmen, zusätzliche Anordnungen, Nebenbestimmungen und Erklärungen</p> <p>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 21 Gebühren</p> <p>§ 22 <b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</b></p> <p>§ 23 <b>Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</b></p> <p>§ 24 Übergangsregelung</p> <p>§ 25 Inkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes</p> <p>§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>§ 6 Anschlusszwang</p> <p>§ 7 Benutzungszwang</p> <p>§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>§ 10 Druckentwässerungssysteme</p> <p>§ 11 <b>Außerbetriebnahme von</b> Abwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>§ 12 <b>entfällt</b></p> <p>§ 13 Art, Größe und Zahl der <b>Anschlussleitungen</b></p> <p>§ 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der <b>Anschlussleitungen</b></p> <p>§ 15 Aufwand und Kosten für die <b>Anschlussleitungen und Grundleitungen</b></p> <p>§ 16 Betriebsstörungen und Haftung</p> <p>§ 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>§ 18 Anzeigepflichten</p> <p>§ 19 Ausnahmen, zusätzliche Anordnungen, Nebenbestimmungen und Erklärungen</p> <p>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 21 Gebühren</p> <p>§ 22 <b>Gesamtschuldnerschaft</b></p> <p>§ 23 <b>entfällt</b></p> <p>§ 24 Übergangsregelung</p> <p>§ 25 Inkrafttreten</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) <b>Dem Kommunalunternehmen obliegt die Beseitigung des</b> auf dem Gebiet der Stadt Köln anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 LWG).</p> <p>(2) <b>Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält es eine öffentliche Abwasseranlage, die eine rechtliche Einheit bildet.</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>(1) <b>Die Abwasserbeseitigungspflicht</b> des Kommunalunternehmens <b>umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern</b> des auf dem Gebiet der Stadt Köln anfallenden Abwassers <b>sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes</b>, soweit es abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 LWG).</p> <p>(2) <b>Zum Zwecke der Abwasserbeseitigung und zum Zwecke der Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände stellt das Kommunalunternehmen die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</b></p> <p>(3) <b>Für das Einsammeln und Abfahren des in Schmutzwassergruben anfallenden Schmutzwassers und Schlammes sowie dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, gilt die gesonderte Satzung des Kommunalunternehmens über die Entsorgung von Schmutzwassergruben.</b></p>	<p>Summarische Zusammenfassung des § 53 LWG hinsichtlich der Beziehung zu den Nutzern der Anlage.</p> <p>Klarstellung, dass auch dezentrale Anlagen zur öffentlichen Abwasseranlage dazugehören.</p> <p>Klarstellung, dass die Regelung in einer gesonderten Satzung erfolgt.</p>
---	--	---

<p>(3) Lage, Art und Umfang der <b>örtlichen</b> Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, <b>Erneuerung</b>, Veränderung oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen.</p>	<p>(4) Lage, Art und Umfang der <b>öffentlichen</b> Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Veränderung, <b>Sanierung</b> oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen <b>im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.</b></p>	<p>Verdeutlichung wie Mustersatzung (Deutscher Städte- u. Gemeindebund)</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.</li> <li>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</li> <li>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.</li> <li>2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</li> <li>3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.</li> </ol>	

<p>4. Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Nutzen, Versickern <b>und</b> oder Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.</p> <p>5. Öffentliche Abwasseranlage: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das gesamte Entwässerungsnetz des Kommunalunternehmens einschließlich aller technischen Einrichtungen (z. B. <b>Straßenkanäle</b>, Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Druckentwässerungssysteme usw.),</li> <li>b) Gräben, zentrale Versickerungsanlagen und Verrieselungsanlagen, soweit sie von dem Kommunalunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,</li> <li>c) die Klärwerke und Betriebshöfe einschließlich aller technischen Einrichtungen,</li> <li>d) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Kommunalunternehmen selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich das Kommunalunternehmen dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,</li> </ul>	<p>4. Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Nutzen, Versickern oder Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.</p> <p>5. Öffentliche Abwasseranlage: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das gesamte Entwässerungsnetz des Kommunalunternehmens einschließlich aller technischen Einrichtungen z. B. <b>die vom Kommunalunternehmen erstellten oder übernommenen öffentlichen Sammelkanäle</b>, Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Druckentwässerungssysteme usw.,</li> <li>b) Gräben, zentrale Versickerungsanlagen und Verrieselungsanlagen, soweit sie von dem Kommunalunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,</li> <li>c) die Klärwerke, Betriebshöfe <b>und sonstige Betriebsstätten</b> einschließlich aller technischen Einrichtungen,</li> <li>d) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Kommunalunternehmen selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich das Kommunalunternehmen dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung be-</li> </ul>	<p>Ersetzung Straßenkanal durch "Öffentlicher Sammelkanal" für von den StEB erstellten oder übernommenen Kanäle = öffentlich gewidmet, weil der öffentliche Kanal nicht immer in der Straße liegt.</p> <p>Mit der Ergänzung soll vermieden werden, dass den StEB private Kanäle als öffentliche Kanäle untergeschoben werden.</p>
---	---	---

<p>e) Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Wege- und Grundstücksflächen, sofern sie von dem Kommunalunternehmen errichtet und betrieben werden,</p> <p>6. Mischverfahren: Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Trennverfahren: Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>8. Abwasserleitungen: Abwasserleitungen bestehen aus dem Anschluss<b>kanal</b> und der Grundleitung.</p> <p>9. Anschlusskanal: <b>Anschlusskanal ist der Kanal vom Straßenkanal des Kommunalunternehmens bis zur Grundstücksgrenze und</b> beim Anschluss über private Straßen und <b>private Wege der Kanal zwischen Straßenkanal des Kommunalunternehmens und</b> der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>dient <b>und übernommen hat,</b></p> <p>e) Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Wege- und Grundstücksflächen, sofern sie von dem Kommunalunternehmen errichtet <b>oder übernommen</b> und betrieben werden,</p> <p>6. Mischverfahren: Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Trennverfahren: Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>8. Abwasserleitungen: Abwasserleitungen bestehen aus der <b>Anschlussleitung</b> und der Grundleitung.</p> <p>9. <b>Anschlussleitung:</b> <b>Anschlussleitung ist die Abwasserleitung, die an der Außenkante der öffentlichen Abwasseranlage des Kommunalunternehmens in der Straße oder sonstigen Grundstücken beginnt und an der Grundstücksgrenze endet.</b> Beim Anschluss über private Straßen und private Wege <b>endet die Anschlussleitung an</b> der Grenze des privaten <b>Straßengrundstücks</b> oder des privaten <b>Wegegrundstücks. Die Anschlussleitung</b> ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>Kanal wird durch Leitung ersetzt, um eine bessere sprachliche Abgrenzung zum öffentlichen Kanal zu erhalten.</p> <p>Ergänzung, weil gelegentlich der öffentliche Kanal nicht in der Straße liegt.</p> <p>Konkretisierung der Schnittstelle zwischen privater Anschlussleitung und öffentlicher Kanal, die im Zusammenhang mit § 61a LWG genauer festgelegt wurde.</p>
---	--	--

<p>10. Grundleitung: Grundleitung ist die gesamte Anlage zum Fortleiten von Abwasser, die sich auf dem Privatgrundstück befindet und an der Grundstücksgrenze endet.</p> <p>11. Grundstücksentwässerungsanlagen: Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung, Versickerung, Verrieselung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und –öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Brauchwasseranlagen, abflusslose Gruben, dezentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen.</p> <p>12. Grundstück: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang be-</p>	<p>10. Grundleitung: Grundleitung ist die gesamte Anlage zum Fortleiten von Abwasser, die sich auf dem Privatgrundstück befindet und an der Grundstücksgrenze endet.</p> <p>11. Grundstücksentwässerungsanlagen: Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung, Versickerung, Verrieselung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinflüsse, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und –öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Brauchwasseranlagen, abflusslose Gruben, dezentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen. <b>Diese gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.</b></p> <p>12. Grundstück: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang be-</p>	<p>Klarstellung</p>
--	--	---------------------

<p>bauter Ortsteile.</p> <p>13. Einleiter: Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.</p> <p>14. Abwasserteilstrom: Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Betriebsbereich, in einem Teil eines Betriebsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.</p> <p>15. Anschlussberechtigte: Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Dem Eigentümer sind gleichgestellt zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (z. B. Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Stehen Grundstücke im Miteigentum oder ist eine sonstige gemeinsame Berechtigung gegeben oder werden mehrere Grundstücke über gemeinsame Anlagen entwässert, so liegen mehrere An-</p>	<p>bauter Ortsteile.</p> <p>13. Einleiter: Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.</p> <p>14. Abwasserteilstrom: Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Betriebsbereich, in einem Teil eines Betriebsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.</p> <p>15. Anschlussberechtigte: Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Dem Eigentümer sind gleichgestellt zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (z. B. Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Stehen Grundstücke im Miteigentum oder ist eine sonstige gemeinsame Berechtigung gegeben oder werden mehrere Grundstücke über gemeinsame Anlagen entwässert, so liegen mehrere Anschlussberechtigte vor.</p>	
---	---	--



<p>schlussberechtigte vor.</p> <p>16. Anschlussverpflichtete: Anschlussverpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Nr. 15 gilt entsprechend.</p> <p>17. Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen: Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle auf dem Privatgrundstück des Anschlussberechtigten befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben.</p>	<p>16. Anschlussverpflichtete: Anschlussverpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Nr. 15 <b>Satz 2</b> gilt entsprechend.</p> <p>17. Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen: Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle auf dem Privatgrundstück des Anschlussberechtigten befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben.</p> <p><b>18. Sanierung: Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von vorhandenen Entwässerungssystemen. Sanierungsmaßnahmen sind: Reparatur, Renovierung und Erneuerung.</b></p>	<p>Klarstellung</p> <p>Aufnahme in den § 2 Begriffsbestimmungen, um wiederholende Aufzählungen in den einzelnen § zu vermeiden. Definition gem. DIN EN 752.</p>
<p>§ 3</p> <p>Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 15) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (§ 2 Ziffer 5) anzuschließen (Anschlussrecht).</p>	<p>§ 3</p> <p>Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 15) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (§ 2 Ziffer 5) anzuschließen (Anschlussrecht).</p>	

<p>(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des <b>Straßenkanals des Kommunalunternehmens und des Anschlusskanals</b> hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).</p>	<p>(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des <b>öffentlichen Sammelkanals durch das Kommunalunternehmen und der Anschlussleitung</b> hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Anschlussrechtes</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen durch Grunddienstbarkeit oder Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann das Kommunalunternehmen auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen zulassen.</p> <p>(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Anschlussrechtes</p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße <b>oder an ein Grundstück</b> grenzen, in der <b>bzw. dem</b> eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen durch Grunddienstbarkeit oder Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann das Kommunalunternehmen auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen zulassen.</p> <p>(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder</p>	<p>Ergänzung, weil der öffentliche Kanal nicht immer in der Straße liegt.</p>

Kosten erfordert, kann das Kommunalunternehmen den Anschluss versagen oder durch Nebenbestimmungen beschränken. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, **Erneuerung**, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

**(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Möglichkeit der Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 LWG durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes besteht. Demgegenüber besteht ein Anschlussrecht, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung gemäß der Zielsetzung des § 51 a LWG nicht möglich ist. Für bestehende Anschlüsse bleibt das Anschluss- und Benutzungsrecht unberührt.**

**(4) Darüber hinaus besteht kein Anschlussrecht für das Niederschlagswasser der Grundstücke, bei denen bereits das Niederschlagswasser auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das**

Kosten erfordert, kann das Kommunalunternehmen den Anschluss versagen oder durch Nebenbestimmungen beschränken. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, Veränderung, **Sanierung** und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

**(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten oder einen anderen übertragen wurde oder das Kommunalunternehmen auf die Überlassung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG verzichtet hat.**

Trotz der durch in § 53 Abs. 1 c LWG formulierten Andienungspflicht wird kein Recht eingeräumt, wenn formell die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen ist und infolge dessen die Dimensionierung der öffentlichen Abwasseranlage nicht auf die Aufnahme des Abwassers ausgerichtet ist. In welchem Umfang die StEB von der Andienungspflicht Gebrauch macht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Einzelheiten sind nicht notwendigerweise in der Satzung zu regeln, sondern müssen im Einzelfall oder nach Typengruppen gesondert ermittelt werden.

Der alte Absatz 4 fällt weg, weil Altfälle im Sinne dieses Absatzes nicht bekannt sind. Im Übrigen wird über den Bestandsschutz im Rahmen einer Ermessensentscheidung keine Benachteiligung zu befürchten sein.

<p><b>Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW 39) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Abwassersatzung der Stadt Köln vom 06.07.1994 örtlich versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wurde (Altfälle).</b></p> <p><b>(5)</b> Es dürfen keine Notüberläufe von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (<b>z. B. Versickerungs- und Verrieselungsanlagen</b>) zur öffentlichen Abwasseranlage hergestellt werden.</p> <p><b>(6)</b> Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen eine örtliche Niederschlagswasserbeseitigung durchgeführt wird, darf nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p><b>(7)</b> In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner <b>günstig gelegener</b> Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p> <p><b>(8)</b> Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussberechtigte bis zur Straßenhöhe</p>	<p><b>(4)</b> Es dürfen keine Notüberläufe von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zur öffentlichen Abwasseranlage hergestellt werden.</p> <p><b>(5)</b> Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen <b>die</b> örtliche Niederschlagswasserbeseitigung <b>beendet werden soll</b>, darf nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p><b>(6)</b> In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p> <p><b>(7)</b> Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussberechtigte bis zur Straßenhöhe vor</p>	<p>Neue Nummerierung, da Absatz 4 wegfällt / redaktionelle Klarstellung.</p>
--	---	--

<p>vor dem Grundstück selbst zu schützen. Straßenhöhe im Sinne dieser Vorschrift ist der höchste Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche.</p>	<p>dem Grundstück selbst zu schützen. Straßenhöhe im Sinne dieser Vorschrift ist der höchste Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage <b>darf Abwasser</b> nicht eingeleitet werden, <b>wenn dadurch</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird, oder</li> <li>2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst oder verteuert werden, oder</li> <li>3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden, oder</li> </ol> <p>4. die Klärschlammbehandlung und –entsorgung erschwert wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Benutzungsrechtes</p> <p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage <b>dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder</b></li> <li>2. <b>das in der öffentlichen Abwasseranlage</b> beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder</li> <li>3. <b>die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder</b></li> <li>4. <b>den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder</b></li> <li>5. <b>die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,</b></li> <li>6. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern,</li> <li>7. die Klärschlammbehandlung, <b>-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern.</b></li> </ol>	<p>Differenzierung zur Klarstellung, um die Gefährdungen zu konkretisieren.</p>

<p>Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.</p> <p>(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben;</li> <li>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;</li> <li>3. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;</li> <li>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt;</li> </ol>	<p>Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.</p> <p>(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben;</li> <li>2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;</li> <li>3. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;</li> <li>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt;</li> </ol>	
--	--	--

<p>5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;</p> <p>6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer;</p> <p>7. Abwasser, das hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nach Absatz 4 überschreitet;</p> <p>8. Problemstoffe und –chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;</p> <p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p> <p>10. Abwasser, das in der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine hierfür vorgesehene Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens in einem</p>	<p>5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;</p> <p>6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer;</p> <p>7. Abwasser, das hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nach Absatz 4 überschreitet;</p> <p>8. Problemstoffe und –chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;</p> <p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p> <p>10. Abwasser, das in der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine hierfür vorgesehene Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens in einem Klär-</p>	
--	--	--

<p>Klärwerk eingeleitet werden;</p> <p>12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle;</p> <p>13. Silagewasser;</p> <p>14. Grund-, Drain-, Kühl-, Enteisungswasser und aus dem Boden offen zu Tage tretendes Grundwasser sowie stehende und fließende Gewässer;</p> <p>15. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</p> <p>16. radioaktives Abwasser; beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen erteilt wird;</p> <p>17. Abwasser aus Tierversuchsanstalten;</p> <p>18. Abwasser aus gentechnischen Betrieben, soweit es nicht in der Gentechnik Sicherheitsverordnung festgelegten Anforderungen an die Abwasserbehandlung entspricht;</p> <p>19. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde;</p> <p>20. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen; der Anschluss solcher Anlagen an die öffentliche Abwasseran-</p>	<p>werk eingeleitet werden;</p> <p>12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle;</p> <p>13. Silagewasser;</p> <p>14. Grund-, Drain-, Kühl-, Enteisungswasser und aus dem Boden offen zu Tage tretendes Grundwasser sowie stehende und fließende Gewässer;</p> <p>15. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;</p> <p>16. radioaktives Abwasser; beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen erteilt wird;</p> <p>17. Abwasser aus Tierversuchsanstalten;</p> <p>18. Abwasser aus gentechnischen Betrieben, soweit es nicht in der Gentechnik Sicherheitsverordnung festgelegten Anforderungen an die Abwasserbehandlung entspricht;</p> <p>19. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde;</p> <p>20. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen; der Anschluss solcher Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage ist</p>	
---	--	--



<p>lage ist nicht erlaubt;</p> <p>21. Farbstoffe in einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der Abwasserbehandlungsanlage der Klärwerke sichtbar gefärbt wird;</p> <p>22. Abwasser, das eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des jeweiligen Klärwerkes bewirkt.</p> <p>(3) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:</p> <p>1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s ha;</p> <p>2. Niederschlagswasser. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselorgan zur Einhaltung der Mengenbegrenzung in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen herstellt und betreibt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.</p>	<p>nicht erlaubt;</p> <p>21. Farbstoffe in einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der Abwasserbehandlungsanlage der Klärwerke sichtbar gefärbt wird;</p> <p>22. Abwasser, das eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des jeweiligen Klärwerkes bewirkt.</p> <p>(3) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:</p> <p>1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s ha;</p> <p>2. Niederschlagswasser. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselorgan zur Einhaltung der Mengenbegrenzung in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen herstellt und betreibt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.</p>	
--	---	--

<p>(4) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle</p> <p>1.1 Temperatur 35°C</p> <p>1.2 pH-Wert 6,5 – 10,0</p> <p>1.3 absetzbare Stoffe</p> <p>1.3.1 biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.</p> <p>1.3.2 biologisch nicht abbaubare: 5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit</p> <p>1.3.3 Aluminium, Eisen begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar</p> <p>1.4 Stickstoff</p> <p>1.4.1 Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l</p> <p>1.4.2 Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l</p> <p>1.5 Cyanid</p> <p>1.5.1 leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l</p> <p>1.5.2 gesamt (CN) 20 mg/l</p> <p>1.6 Fluorid (F) 50 mg/l</p> <p>1.7 Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l</p> <p>1.8 Sulfid (S) 2 mg/l</p> <p>1.9 <b>Gesamt-Phosphorverbindungen (P) 50mg/l</b></p> <p>1.10 Organische halogenfreie Lösungsmittel</p> <p>1.10.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar</p>	<p>(4) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte <b>jederzeit</b> einzuhalten:</p> <p>1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle</p> <p>1.1 Temperatur 35°C</p> <p>1.2 pH-Wert 6,5 – 10,0</p> <p>1.3 absetzbare Stoffe</p> <p>1.3.1 biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.</p> <p>1.3.2 biologisch nicht abbaubare: 5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit</p> <p>1.3.3 Aluminium, Eisen begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar</p> <p>1.4 Stickstoff</p> <p>1.4.1 Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l</p> <p>1.4.2 Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l</p> <p>1.5 Cyanid</p> <p>1.5.1 leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l</p> <p>1.5.2 gesamt (CN) 20 mg/l</p> <p>1.6 Fluorid (F) 50 mg/l</p> <p>1.7 Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l</p> <p>1.8 Sulfid (S) 2 mg/l</p> <p>1.9 <b>Phosphor gesamt (PO<sub>4</sub>-P) 50 mg/l</b></p> <p>1.10 Organische halogenfreie Lösungsmittel</p> <p>1.10.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar Entspr.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Anpassung an das Analyseverfahren</p>
--	---	--

<p>Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als <b>5 g/l</b></p> <p>1.10.2 mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung</p> <p>1.11 Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole(als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l</p> <p>1.12 <b>Kohlenwasserstoffe</b> 100 mg/l</p> <p>2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle.</p> <p>2.1 Schwerflüchtige Lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17 <b>250 mg/l</b></p> <p>2.2 <b>Kohlenwasserstoffe gesamt</b></p> <p>2.2.1 nach Abscheidung gemäß DIN 1999 <b>50 mg/l</b></p> <p>2.2.2 nach physikalisch-chemischer Behandlung <b>20 mg/l</b></p> <p>2.3 Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l</p> <p>2.4 Blei gesamt (Pb) 1 mg/l</p> <p>2.5 Cadmium gesamt (Cd) 0,2 mg/l</p> <p>2.6 Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l</p> <p>2.7 Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l</p> <p>2.8 Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l</p>	<p>spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als <b>10 g/l TOC</b></p> <p>1.10.2 mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung</p> <p>1.11 Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole(als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l</p> <p>1.12 <b>Kohlenwasserstoff-Index 100 mg/l</b></p> <p>1.13 <b>Aerobe biologische Abbaubarkeit 75 % DOC in 24 Stunden</b></p> <p>1.14 <b>Nitrifikationshemmung ≤ 20 % im Verdünnungsverhältnis maximal Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss</b></p> <p>2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle.</p> <p>2.1 Schwerflüchtige Lipophile Stoffe <b>300 mg/l</b></p> <p>2.2 <b>Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l</b></p> <p>2.3 Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l</p> <p>2.4 Blei gesamt (Pb) 1 mg/l</p> <p>2.5 Cadmium gesamt (Cd) 0,2 mg/l</p> <p>2.6 Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l</p> <p>2.7 Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l</p> <p>2.8 Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l</p>	<p>Anpassung an das aktualisierte Merkblatt 115-Teil 2 DWA*</p> <p>DIN-Verfahren für Kohlenwasserstoffe wurde zurück gezogen, es verbleibt das Verfahren für Kohlenwasserstoff-Index. Anpassung an das aktualisierte Merkblatt 115-Teil 2 DWA*</p> <p>Anpassung an das aktualisierte Merkblatt 115-Teil 2 DWA*</p> <p>Anpassung an das aktualisierte Merkblatt 115-Teil 2 DWA*</p> <p>Anpassung an das aktualisierte Merkblatt 115-Teil 2 DWA*</p> <p>Anpassung an das aktualisierte Merkblatt 115-Teil 2 DWA*, DIN-Verfahren für Kohlenwasserstoffe wurde zurück gezogen, es verbleibt das Verfahren für Kohlenwasserstoff-Index.</p>
---	--	--

2.9	Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l	2.9	Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l	Zu 2.16 Das Kölner Abwassernetz hat ein geringes Gefälle. Daraus resultieren lange Fließzeiten des Abwassers bis zu den Klärwerken. Dadurch kommt es im Kölner Stadtgebiet großflächig zu Geruchsbelästigungen der Bevölkerung infolge des Anfaulens des Abwassers. Schwefelwasserstoff ist hier ein ursächlicher Geruchsstoff. Schwefelwasserstoff ist darüber hinaus bereits ab geringen Konzentrationen toxisch und gefährdet damit die allgemeine Sicherheit und Ordnung, das in den Abwasseranlagen tätige Personal und die Bausubstanz der öffentlichen Abwasseranlage. Zur Geruchsbekämpfung in der öffentlichen Abwasseranlage dosieren die StEB mit hohem Kostenaufwand Chemikalien zum Abwasser, um es auf den langen Fließwegen frisch zu halten. Auch Indirekteinleiter können angefaultes Abwasser enthalten oder das Anfaulen im
2.10	Quecksilber gesamt (Hg)	0,1 mg/l	2.10	Quecksilber gesamt (Hg)	0,1 mg/l	
2.11	Silber gesamt (Ag)	1,0 mg/l	2.11	Silber gesamt (Ag)	1,0 mg/l	
2.12	Zink gesamt (Zn)	3 mg/l	2.12	Zink gesamt (Zn)	3 mg/l	
2.13	Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe		2.13	Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe		
2.13.1	je Einzelstoff	0,5 mg/l	2.13.1	je Einzelstoff	0,5 mg/l	
2.13.2	Summe aus 1, 1, 1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan etc. (als Chlor) (Cl)	0,5 mg/l	2.13.2	Summe aus 1, 1, 1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan etc. (als Chlor) (Cl)	0,5 mg/l	
2.14	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	2.14	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	
2.15	freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l	2.15	freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l	
			<b>2.16</b>	<b>Schwefelwasserstoff (Gasraum) (v/v)</b>	<b>4 ppm</b>	

<p>(5) Für die Einhaltung der Grenzwerte und sonstiger Begrenzungen ist die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme erfolgt nach DIN 38 402 – A 11 jeweils in der geltenden Fassung. Die <b>Abwasser</b>untersuchungen erfolgen nach den <b>allgemein anerkannten Regeln der Technik</b>.</p> <p>(6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammbehandlung und –entsorgung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben</p>	<p>(5) Für die Einhaltung der Grenzwerte und sonstiger Begrenzungen ist - <b>ausgenommen für Absatz 4 Ziffer 2 Nr. 2.16</b> - die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend. <b>In der Regel wird mindestens</b> eine qualifizierte Stichprobe entnommen. <b>Ist dies technisch nicht möglich oder analytisch nicht zulässig, so gelten die Grenzwerte auch für die Stichprobe.</b> Die Untersuchungen erfolgen nach den <b>Probenahme- und Analyseverfahren der Anlage 1 dieser Abwassersatzung</b>.</p> <p>(6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammbehandlung und –entsorgung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben</p>	<p>öffentlichen Netz fördern. Insofern ist ein Geruchsgrenzwert für Schwefelwasserstoff bei Indirekteinleitern erforderlich. Der Schwefelwasserstoffgrenzwert von 2 ppm resultiert aus der Wirkung des Stoffes. Er wird ab 0,2 ppm geruchlich als stark empfunden, ab 5 ppm gilt er als belästigend.</p> <p>Nach dem zurzeit gültigen § 5 Abs. 5 Abwassersatzung ist für die Einhaltung der Grenzwerte und sonstiger Begrenzungen die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme erfolgt nach DIN 38 402. Diese Regelung ist gemäß den Vorgaben des Merkblattes M 115 (Verknüpfung der dort aufgeführten Richtwerte mit der qualifizierten Stichprobe) anzupassen, ohne dass die jetzige Qualität der Kontrollen eingeschränkt wird.</p> <p>Das mit der Überwachung des jeweiligen Grenzwertes verbundene Analyse- und Messverfahren ist zur Klarstellung explizit in der Satzung aufzuführen. Um bei künftigen Änderungen bei den Analyseverfahren eine kurzfristige Anpassung zu erleichtern, sind diese zweckmäßig in einem Anhang zur Satzung zu regeln.</p>
--	---	--

<p>den Grenzwerten nach Absatz 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.</p> <p>(7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.</p> <p>(8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Über die zulässige Einleitung von in Absatz 4 nicht aufgeführten Stoffen entscheidet das Kommunalunternehmen im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Absatz 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Absatz 4 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und –entsorgung nicht zu befürchten ist. Die Unbedenklichkeit muss vom Einleiter nachgewiesen werden. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einleitung und das Einbringen gem. Absatz 2 Ziffer 1 bis 22 zu verhindern</li> <li>- die Einleitung von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.</li> </ul>	<p>den Grenzwerten nach Absatz 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.</p> <p>(7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.</p> <p>(8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Über die zulässige Einleitung von in Absatz 4 nicht aufgeführten Stoffen entscheidet das Kommunalunternehmen im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Absatz 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Absatz 4 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und –entsorgung nicht zu befürchten ist. Die Unbedenklichkeit muss vom Einleiter nachgewiesen werden. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einleitung und das Einbringen gem. Absatz 2 Ziffer 1 bis 22 zu verhindern</li> <li>- die Einleitung von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.</li> </ul>	
--	--	--

<p>(10) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim sind nur zulässig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,</li> <li>2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,</li> <li>3. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage,</li> <li>4. Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet Kölns; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,</li> <li>5. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen von Kleingartenanlagen, die nicht den Vorschriften der Schmutzwassergrubensatzung unterliegen.</li> </ol> <p>Einleitungen sind vorab schriftlich anzumelden. Sie dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals der Einleitungsstelle herzustellen.</p>	<p>(10) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim sind nur zulässig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,</li> <li>2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,</li> <li>3. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage,</li> <li>4. Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet Kölns; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,</li> <li>5. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen von Kleingartenanlagen, die nicht den Vorschriften der Schmutzwassergrubensatzung unterliegen.</li> </ol> <p>Einleitungen <b>bedürfen mindestens zwei Werktage</b> vorab einer schriftlichen <b>Anmeldung und Deklaration der Anlieferung. Ausnahmen hiervon sind nur in besonderen Fällen möglich.</b> Sie dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals der Einleitungsstelle herzustellen.</p>	<p>Mangels einer genauen Vorgabe über den gewünschten zeitlichen Vorlauf der erforderlichen Anmeldung, kam es in der Vergangenheit dazu, dass Anlieferunternehmen die geforderte Deklaration erst am Tage der Einleitung durch den jeweiligen Fahrer des Unternehmens einreichen. Für eine Planung des Personalbedarfes für die Annahme der Lieferungen und möglichen Probenahmen ist dieser Zeitraum jedoch zu kurz.</p>
---	--	---

<p>Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und –entsorgung zu befürchten sind, kann die Einleitung untersagt werden.</p> <p><b>(11) Für sonstige Abwässer sowie Abwässer gewerblicher Art findet Absatz 10 Satz 1 keine Anwendung.</b></p>	<p>Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und –entsorgung zu befürchten sind, kann die Einleitung untersagt werden.</p> <p><b>(11) Abwässer, welche nicht unter Absatz 10 genannt wurden sowie nicht haushaltsübliche Abwässer aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, sind von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Kommunalunternehmen im Einzelfall.</b></p> <p><b>(12) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann das Kommunalunternehmen vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert und / oder Absperrgeräte bereitgehalten werden.</b></p> <p><b>(13) Abwasser aus der Fassaden- oder Mauerreinigung/-behandlung und Abwasser, das beim Entfernen von Graffiti entsteht, bedarf vor Beginn der Einleitung der Zustimmung durch das Kommunalunternehmen. Ein schriftlicher Antrag ist vom Einleiter mindestens 6 Werktage vor Be-</b></p>	<p>Für die Annahme gewerblicher Abwässer ist die FÄKA-Einleitungsstelle nicht ausgerichtet. Z. B. ist der Aufwand der Kontrolle in der Regel so erheblich, dass eine Sonderentsorgung geeigneter ist. Daher wird zur Klarstellung der Ausschluss differenzierter dargestellt.</p> <p>Neuregelung zur Sicherung der Schutzziele.</p> <p>Gemäß Ziffer 6.2 des Merkblattes ATV-DVWK-M 370 wird zur Überwachung und Kontrolle von Fassadenreinigungsmaßnahmen empfohlen, die Erfassung, Sammlung und Behandlung der Abwässer durch ein Genehmigungsverfahren zu begleiten.</p>
--	--	--



	<p><b>ginn der Einleitung zu stellen. Für die Beseitigung von Graffiti kann das Kommunalunternehmen abweichend zu § 5 Absatz 13 Satz 2 Unternehmen eine generelle Zustimmung für bestimmte Reinigungsarten, bei denen Abwasser anfällt, erteilen.</b></p>	
<p>§ 6</p> <p>Anschlusszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal in die bestehende öffentliche Abwasseranlage einzuleiten,</p> <p>1. wenn <b>es</b> mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;</p> <p>2. wenn <b>es</b> so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich <b>Schmutzwasser oder Niederschlagswasser</b> sammelt, das</p> <p>a) den Untergrund verunreinigt oder</p> <p>b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder</p> <p>c) über öffentliche Verkehrsflächen abläuft;</p>	<p>§ 6</p> <p>Anschlusszwang</p> <p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische <b>Anschlussleitung</b> in die bestehende öffentliche Abwasseranlage einzuleiten,</p> <p>1. wenn <b>das Grundstück</b> mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;</p> <p>2. wenn <b>das Grundstück</b> so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich <b>Abwasser</b> sammelt, das</p> <p>a) den Untergrund verunreinigt oder</p> <p>b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder</p> <p>c) über öffentliche Verkehrsflächen abläuft;</p>	<p>Der bisher nur satzungsrechtliche begründete Anschlusszwang für Niederschlagswasser hat im neuen § 53 Absatz 1 c LWG durch die Andienungspflicht eine gesetzliche Grundlage erhalten.</p> <p>Grammatikalische Korrektur</p>

<p>3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.</p> <p>Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen vertraglich, durch Grunddienstbarkeit, Notwegerecht oder durch Baulast gemäß § 83 BauO NW gesicherten Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. <b>Für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung gemäß § 51 a LWG dem Grundstückseigentümer obliegt, besteht kein Anschlusszwang nach dieser Satzung.</b> Ebenfalls besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, sofern in Gebieten von Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen eine Niederschlagswasserversickerung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.</p> <p>Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Kommunalunternehmens an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen</p>	<p>3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.</p> <p>Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, <b>die unmittelbar</b> an eine Straße <b>oder ein Grundstück</b> grenzen oder einen vertraglich, durch Grunddienstbarkeit, Notwegerecht oder durch Baulast gemäß § 83 BauO NW gesicherten Zugang zu einer Straße <b>oder einem Grundstück</b> haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist.</p> <p><b>Es besteht kein Anschlusszwang für Niederschlagswasser nach § 53 Absatz 1 c LWG, wenn das Kommunalunternehmen den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach § 53 Absatz 3 a LWG befreit hat.</b></p> <p>Ebenfalls besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, sofern in Gebieten von Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen eine Niederschlagswasserversickerung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.</p> <p>Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Kommunalunternehmens an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen</p>	<p>Grundstück wird eingefügt, weil der öffentliche Sammelkanal nicht immer in der öffentlichen Straße liegt.</p> <p>Durch die Einführung der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser (§ 53 Absatz 1 c LWG) erfolgt bei Neubaufällen durch die Befreiung die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten (§ 53 Absatz 3 a LWG) und nicht mehr wie früher durch Gesetz (Wegfall § 51 a Absatz 4 LWG).</p>
---	---	--

<p>Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.</p> <p>(2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Niederschlagswasser von befestigten <b>Hauseingangs- und Garagenvorflächen</b> nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m<sup>2</sup> kann oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind und diese Entwässerung nicht der Zielsetzung des § 51a Absatz 1 und 2 LWG widerspricht. Ist zu befürchten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Verkehrsflächen zu Schäden für das Wohl der Allgemeinheit führt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass auch dieses Niederschlagswasser durch einen unterirdischen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.</p> <p>(4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss an die öffentliche Ab-</p>	<p>Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.</p> <p>(2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über <b>die Anschlussleitung</b> eines Grundstückes erfolgt, ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht gewerblich oder nicht industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m<sup>2</sup> kann oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind und diese Entwässerung nicht der Zielsetzung des § 51a Absatz 1 und 2 LWG widerspricht. Ist zu befürchten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Verkehrsflächen zu Schäden für das Wohl der Allgemeinheit führt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass auch dieses Niederschlagswasser durch eine unterirdische <b>Anschlussleitung</b> in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.</p> <p>(4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</p>	<p>Es gibt keinen Grund für private Flächen die Möglichkeit auf diese Tatbestände zu begrenzen.</p>
---	---	---

<p>wasseranlage vor Ingebrauchnahme der Anlage nach Satz 1 ausgeführt sein.</p> <p>(5) Ist die unmittelbare Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage mit natürlichem Gefälle nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes auf seine Kosten die erforderlichen Einrichtungen zum Sammeln, Fördern und Fortleiten des Abwassers auf seinem Grundstück <b>(Abwasserhebeanlage oder Druckentwässerungsanlage)</b> nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens herzustellen, zu betreiben, instand zu setzen und ggf. zu ändern oder zu erneuern. Ihm obliegt auch die Herstellung der Abwasserleitungen zwischen diesen Einrichtungen.</p> <p>(6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen nach Absatz 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.</p> <p>(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 <b>innerhalb von drei Monaten</b> nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen anzuschließen. <b>In nachgewiesenen Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise ver-</b></p>	<p>vor Ingebrauchnahme der Anlage nach Satz 1 ausgeführt sein.</p> <p>(5) Ist die unmittelbare Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage mit natürlichem Gefälle nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes auf seine Kosten die erforderlichen Einrichtungen zum Sammeln, Fördern und Fortleiten des Abwassers auf seinem Grundstück nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens herzustellen, zu betreiben, instand zu setzen und <b>gegebenenfalls</b> zu ändern oder zu erneuern. Ihm obliegt auch die Herstellung der Abwasserleitungen zwischen diesen Einrichtungen.</p> <p>(6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen nach Absatz 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.</p> <p>(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen anzuschließen.</p>	<p>Die Monatsfrist war unpraktikabel. Ausnahmeregelungen sind generell im § 19 geregelt.</p>
---	--	--

<p><b>längert werden.</b></p> <p>(8) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 7 entsprechend.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe dieser Satzung den Anschluss zur Ableitung von Abwasser von Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage fordern und durchsetzen.</p>	<p>(8) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 7 entsprechend.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe dieser Satzung den Anschluss zur Ableitung von Abwasser von Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage fordern und durchsetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes das gesamte auf seinem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung durch einen Anschluss<b>kanal</b> in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Der Benutzungszwang gilt auch für alle Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen. Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe dieser Satzung die Benutzung des nach § 6 vorgeschriebenen Anschlusses zur Ableitung von Abwasser von Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage fordern und durchsetzen.</p> <p>(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes das gesamte auf seinem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung durch eine <b>Anschlussleitung</b> in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Der Benutzungszwang gilt auch für alle Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen. Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe dieser Satzung die Benutzung des nach § 6 vorgeschriebenen Anschlusses zur Ableitung von Abwasser von Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage fordern und durchsetzen.</p> <p>(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende</p>	

<p>Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, <b>gem.</b> § 6 Absatz 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p>	<p>Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, <b>gemäß</b> § 6 Absatz 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung in <b>das Entwässerungsnetz des Kommunalunternehmens</b> ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch eine wasserrechtliche Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.</p> <p>(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann <b>vom Kommunalunternehmen</b> auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung <b>in die öffentliche Abwasseranlage</b> ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch eine wasserrechtliche Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.</p> <p>(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Klarstellung</p>

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Druckentwässerungsanlagen von Grundstücken dürfen nur über eine ausreichend lange Beruhigungsstrecke (Freispiegelleitung) angeschlossen werden. Der Anschluss hat in Fließrichtung und in einem Anschlusswinkel von 30 – 45 zu erfolgen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p><b>(2) Das Kommunalunternehmen kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre nachgewiesen wird. Der Dichtheitsnachweis ist durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.</b></p> <p><b>(3) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungs-</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Druckentwässerungsanlagen von Grundstücken dürfen nur über eine ausreichend lange Beruhigungsstrecke (Freispiegelleitung) angeschlossen werden. Der Anschluss hat in Fließrichtung und in einem Anschlusswinkel von 30 - 45 <b>Grad</b> zu erfolgen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p><b>(2) Im Rahmen des § 61a LWG NRW hat der Grundstückseigentümer die Dichtheit der unzugänglichen in der Erde verlegten Grundleitungen nach der Errichtung und danach spätestens alle 20 Jahre durch Sachkundige prüfen zu lassen und die Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit auf Verlangen dem Kommunalunternehmen vorzulegen.</b></p> <p><b>(3) Werden Schäden an der Grundleitung festgestellt, die eine Sanierung erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten unverzüglich auf eigene Kosten auszuführen und auf Verlangen</b></p>	<p>Zur Klarstellung Wiederholung § 61a LWG</p> <p>Druckprobe entfällt, weil sie nicht § 61a LWG entspricht.</p> <p>Vorzeitiger Dichtheitsnachweis bei Vorliegen von Undichtheit.</p> <p>Der alte Absatz 3 entfällt, da die Haftung im § 16 geregelt ist.</p>
--	---	--

<p><b>rungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen.</b></p> <p>(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Das Kommunalunternehmen legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen.</p> <p>(5) Hat eine Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und/oder einen Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Absatz 5 AbwAG zur Folge, so ist er ersatzpflichtig.</p> <p><b>(6) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch</b></p>	<p><b>dem Kommunalunternehmen eine aktuelle Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit durch einen Sachkundigen vorzulegen.</b></p> <p>(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Das Kommunalunternehmen legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen.</p> <p>(5) Hat eine Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und/oder einen Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Absatz 5 AbwAG zur Folge, so ist er ersatzpflichtig.</p>	
--	--	--



<p><b>mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese dem Kommunalunternehmen als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</b></p> <p><b>(7) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er</b> hat das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen das Kommunalunternehmen aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die <b>er</b> selbst verursacht und zu vertreten hat.</p> <p>(8) Aus Sandfängen, Abscheideranlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen <b>der</b> öffentlichen <b>Abwasseranlage</b> nicht zugeführt werden.</p> <p><b>(9) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.</b></p> <p><b>(10) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.</b></p>	<p><b>(6) Der Anschlussberechtigte</b> hat das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen das Kommunalunternehmen aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die <b>der Anschlussberechtigte</b> selbst verursacht und zu vertreten hat.</p> <p><b>(7)</b> Aus Sandfängen, Abscheideranlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen <b>dem öffentlichen Sammelkanal</b> nicht zugeführt werden.</p>	<p>Gesamtschuldnerschaft ist im § 22 geregelt.</p> <p>Die alte Regelung für die Beseitigung von Mängeln, ist nunmehr im neuen Absatz 3 geregelt.</p> <p>Dies ist eine Obliegenheit des Grundstückseigentümers. Die exemplarische Aufführung des Standes der Technik ist nicht in der Satzung zu wiederholen. Diese sind abgedeckt mit dem Verweis in § 9 Abs. 1.</p>
<p>§ 10</p> <p>Druckentwässerungssysteme</p> <p>(1) Sofern das Kommunalunternehmen für die Entwässerung mehrerer Grundstücke ein Druckentwässerungssystem betreibt, sind die Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens auf ihre</p>	<p>§ 10</p> <p>Druckentwässerungssysteme</p> <p>(1) Sofern das Kommunalunternehmen für die Entwässerung mehrerer Grundstücke ein Druckentwässerungssystem betreibt, sind die Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens auf ihre Kosten</p>	

<p>Kosten zur Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, <b>Ausbesserung</b> und <b>Erneuerung</b> der erforderlichen Anlagen einschließlich der <b>Druckrohrleitung</b> auf ihrem Grundstück verpflichtet. <b>Begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</b> Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckentwässerungsanlage entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des Kommunalunternehmens sicherstellt, wenn dies zum sicheren Betrieb des Druckentwässerungssystems erforderlich ist. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Gebrauchsabnahme des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckentwässerungsanlagen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Kündigung oder Änderung des Wartungsvertrages ist dem Kommunalunternehmen vorzulegen.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst ausführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lassen. In diesem Fall hat der</p>	<p>zur Herstellung, Unterhaltung, Veränderung <b>und Sanierung</b> der erforderlichen Anlagen einschließlich der <b>Abwasserleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage</b> verpflichtet. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckentwässerungsanlage entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des Kommunalunternehmens sicherstellt, wenn dies zum sicheren Betrieb des Druckentwässerungssystems erforderlich ist. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Gebrauchsabnahme des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckentwässerungsanlagen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Kündigung oder Änderung des Wartungsvertrages ist dem Kommunalunternehmen vorzulegen. <b>Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.</b></p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst ausführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lassen. In diesem Fall hat der</p>	<p>Druckrohrleitung wurde rausgenommen, weil es auch Freispiegelleitungen gibt und mit dem Begriff Abwasserleitungen alles umfasst ist.</p> <p>Nur die tatsächlich durchgeführten Wartungsarbeiten gewährleisten eine einwandfreie Funktion der Anlage.</p>
--	---	---

<p>Grundstückseigentümer die Festlegung der Lage der Druckstation und der Druckrohrleitung sowie die Herstellung der zur Sammlung und Förderung dienenden Einrichtungen durch das Kommunalunternehmen auf seinem Grundstück zu dulden. <b>Eine Überbauung der Druckrohrleitung ist nicht gestattet.</b></p> <p>(4) Mängel an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Grundstückseigentümer die Festlegung der Lage der Druckstation und der Druckrohrleitung sowie die Herstellung der zur Sammlung und Förderung dienenden Einrichtungen durch das Kommunalunternehmen auf seinem Grundstück zu dulden.</p> <p>(4) Mängel an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><b>(5) Dem Druckentwässerungssystem darf ausschließlich Schmutzwasser zugeleitet werden.</b></p>	<p>Ist im Absatz 1 geregelt.</p> <p>Zur Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>Nach <b>erfolgt</b>em Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind oder der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen, nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;"><b>Außerbetriebnahme von</b> örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen</p> <p>Nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind oder der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen, nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>Anpassung der Überschrift an den Regelungsinhalt.</p>

<p>Behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abortgruben, usw.) dürfen danach nicht mehr hergestellt oder betrieben werden.</p>	<p>Behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abortgruben, usw.) dürfen danach nicht mehr <b>auf dem Grundstück</b> hergestellt oder betrieben werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</b></p> <p><b>Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">entfällt</p>	<p>Diese Regelung ist überflüssig, da weder formell noch materiell mit der Satzung andere gesetzliche Vorschriften ersetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Art, Größe und Zahl der Anschluss<b>kanäle</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht, ist unterirdisch mit einem eigenen Anschluss<b>kanal</b> gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. <b>Der Anschlusskanal</b> muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben.</p> <p>In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 6) ist für jedes Grundstück ein Anschluss<b>kanal</b>, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Ziffer 7)</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Art, Größe und Zahl der Anschluss<b>leitungen</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht, ist unterirdisch mit einer eigenen <b>Anschlussleitung</b> gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. <b>Die Anschlussleitung</b> muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben.</p> <p>In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 6) ist für jedes Grundstück eine <b>Anschlussleitung</b>, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2</p>	

<p>je ein Anschluss<b>kanal</b> für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Verpflichtung zur Herstellung <b>des Anschlusskanals</b> für Niederschlagswasser entfällt, wenn <b>entsprechend § 51 a LWG</b> die Pflicht zur Versickerung, <b>Verrieselung</b> oder Einleitung in ein ortsnahes Gewässer bestehen. <b>In besonderen Fällen kann das Kommunalunternehmen weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.</b></p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit der technische oder wirtschaftliche Aufwand hierfür unangemessen sein sollte, kann das Kommunalunternehmen von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn <b>und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstückes des Anschlussverpflichteten gesichert sind</b>, öffentliche Belange nicht entgegenstehen <b>und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.</b></p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen An-</p>	<p>Ziffer 7) je <b>eine Anschlussleitung</b> für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Verpflichtung zur Herstellung <b>der Anschlussleitung</b> für Niederschlagswasser <b>kann entfallen</b>, wenn <b>nach § 51a LWG</b> die Pflicht zur Versickerung <b>auf dem Grundstück</b> oder die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer bestehen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit der technische oder wirtschaftliche Aufwand hierfür unangemessen sein sollte und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Kommunalunternehmen von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke <b>eine gemeinsame Anschluss-</b></p>	<p>Beispiel ist überflüssig.</p> <p>Verkürzung, weil Auflagen für Teilung und gemeinsamen Anschluss nur einmal aufgeführt werden in Absatz 4.</p>
---	--	---

<p>schluss<b>kanal</b> erhalten, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage <b>sind</b> durch Grunddienstbarkeit zugunsten der Grundstücke aller Anschlussberechtigten zu sichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen <b>und</b> unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, ein Verantwortlicher zu benennen.</p>	<p><b>leitung</b> erhalten, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><b>(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die</b> Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit zugunsten der Grundstücke aller Anschlussberechtigten zu sichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten <b>ist</b> ein Verantwortlicher zu benennen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschluss<b>kanäle</b></p> <p>(1) Die <b>Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück</b> bestimmt das Kommunalunternehmen. <b>Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.</b></p> <p>(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, <b>Ausbesserung, Erneuerung</b>, Beseitigung, der Verschluss <b>des Anschlusskanals</b> und der Dichtheitsnachweis obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Lage des Ver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschluss<b>leitungen</b></p> <p>(1) Die Lage und lichte Weite <b>der Anschlussleitung</b> bestimmt das Kommunalunternehmen.</p> <p>(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, <b>Sanierung</b>, Beseitigung, der Verschluss <b>der Anschlussleitung</b> und der Dichtheitsnachweis obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Lage des Verschlusses</p>	<p>Es wurde darauf verzichtet, Steinzeugrohr als Material vorzuschreiben. Dies entspricht der Praxis der Betriebsabteilung. Satz 2 entspricht der DIN 1986 und muss deshalb nicht wiederholt werden.</p>

<p>schluss bestimmt das Kommunalunternehmen. <b>Die Arbeiten sind</b> nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens zulässig.</p> <p><b>(3)</b> Stellt das Kommunalunternehmen Schäden <b>am Anschlusskanal</b> fest, die eine <b>Ausbesserung oder Erneuerung</b> erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen unverzüglich auf eigene Kosten auszuführen.</p>	<p>bestimmt das Kommunalunternehmen. <b>Ein Neuanschluss und die Wiederverwendung alter Anschlussleitungen sind</b> nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (<b>Kanalanschlussschein</b>) des Kommunalunternehmens zulässig. <b>Der Anschlussberechtigte hat sicherzustellen, dass Sanierungen an der Anschlussleitung dem Kommunalunternehmen vor Beginn der Arbeiten schriftlich angezeigt werden (Sanierungsanzeige).</b></p> <p><b>(3)</b> Im Rahmen des § 61a LWG hat der Anschlussberechtigte die Dichtigkeit der unzugänglichen in der Erde verlegten Anschlussleitung nach der Errichtung und danach spätestens alle 20 Jahre durch Sachkundige prüfen zu lassen und die Bescheinigung über die Prüfung der Dichtigkeit auf Verlangen dem Kommunalunternehmen vorzulegen.</p> <p><b>(4)</b> Stellt das Kommunalunternehmen Schäden <b>an der Anschlussleitung</b> fest, die eine <b>Sanierung</b> erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen unverzüglich auf eigene Kosten auszuführen <b>und eine aktuelle Bescheinigung über die Prüfung der Dichtigkeit durch einen Sachkundigen vorzulegen.</b></p>	<p>Im Zusammenhang mit den Regelungen zum § 61a LWG wurde unternehmenspolitisch entschieden, dass nur bei Neuanschlüssen und Wiederverwendung eine schriftliche Zustimmung notwendig ist. Bei anderen Arbeiten genügt eine vorherige Mitteilung. Entsprechende Vordrucke werden im Internet zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hinweis auf die bestehende Pflicht nach 61a LWG</p> <p>Anpassung an die Regelung nach denen unabhängig von § 61 a LWG durch den Dichtheitsnachweis, der Nachweis über die durchgeführte Reparatur erfolgt, da keine Abnahme mehr erfolgt, wenn nicht offen gebaut wird.</p>
---	---	--

<p>(4) Der Anschlussberechtigte hat dem Kommunalunternehmen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat das Kommunalunternehmen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.</p> <p>Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kommunalunternehmens bzw. dessen Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.</p> <p>(5) Die Arbeiten dürfen nur durch von dem Kommunalunternehmen hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulas-</p>	<p><b>Hat das Kommunalunternehmen Zweifel an der Dichtheit der Anschlussleitung, so kann es vom Anschlussberechtigten einen Dichtheitsnachweis entsprechend Absatz 3 verlangen.</b></p> <p>(5) Der Anschlussberechtigte hat dem Kommunalunternehmen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat das Kommunalunternehmen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.</p> <p>Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kommunalunternehmens bzw. dessen Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.</p> <p>(6) Anschlussarbeiten und Sanierungen an der Anschlussstelle des öffentlichen Sammelkanals dürfen nur durch vom Kommunalunternehmen hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die</p>	<p>Die Zulassungspflicht für Unternehmen wird auf die Arbeiten begrenzt, die unmittelbar an der öffentlichen Abwasseranlage erfolgen.</p>
---	---	---



<p>sung kann mit Nebenbestimmungen erteilt <b>werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden.</b> Mit der Zulassung übernimmt das Kommunalunternehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von Anschluss<b>kanälen</b> gelten die anliegenden "Bestimmungen für die Ausführung von Anschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 14 und 15 der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens". Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p><b>(6) Das Kommunalunternehmen behält sich vor, die in Absatz 2 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten oder von dem Kommunalunternehmen durchzuführen sind, trifft das Kommunalunternehmen.</b></p> <p><b>(7) Das Kommunalunternehmen kann verlangen, dass die Dichtheit der Anschlusskanäle durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachgewiesen wird. Die Beseitigung von Abflussstörungen im Anschlusskanal obliegt dem Anschlussberechtigten.</b></p>	<p>die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen und <b>mit einem Widerrufsvorbehalt</b> erteilt werden. Mit der Zulassung übernimmt das Kommunalunternehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von <b>Anschlussleitungen</b> gelten die anliegenden "Bestimmungen für die Ausführung <b>von Anschlussarbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage</b> gemäß §§ 14 und 15 der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens" (<b>Anlage 2</b>). Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Bei Sanierung durch Inliner wird auf die Zustimmung und Abnahme und Zulassung verzichtet.</p> <p>Absatz 6 wird gesamt in § 15 geregelt.</p> <p>Damit bleibt ohne besondere Aufforderung auch die Sichtprüfung zulässig.</p>
---	---	--

<p><b>(8) Schächte, die im Straßenkanal des Kommunalunternehmens bei der Herstellung des Anschlusskanals eingebaut werden, werden mit der Fertigstellung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Kosten der Herstellung gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.</b></p> <p><b>(9) Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</b></p>		<p>Regelungen über die Kosten werden gesammelt in § 15.</p> <p>Kann entfallen, da Gesamtschuldnerschaft im § 22 geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, <b>Ausbesserung, Erneuerung</b>, Beseitigung, den Verschluss und den Dichtheitsnachweis sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung <b>des Anschlusskanals</b>.</p> <p>(2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch das Kommunalunternehmen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte dem Kommunalunternehmen den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen <b>im Anschlusskanal</b> trägt <b>ebenfalls</b> der Anschlussberechtigte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Aufwand und Kosten für die Anschlussleitungen und Grundleitungen</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, <b>Sanierung</b>, Beseitigung, den Verschluss und den Dichtheitsnachweis sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung <b>der Anschlussleitung und der Grundleitung</b>.</p> <p>(2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch das Kommunalunternehmen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte dem Kommunalunternehmen <b>gemäß § 10 KAG</b> den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. <b>Die Entscheidung, ob und welche Arbeiten vom Anschlussberechtigten oder vom Kommunalunternehmen durchzuführen sind, trifft das Kommunalunternehmen.</b> Die Kosten für die Beseitigung von Ab-</p>	<p>Da die kostengünstige Inlinersanierung technisch sinnvollerweise nur für Grundleitung und Anschlussleitung gemeinsam erfolgen kann, wird hier die vorliegende Ermächtigung (für Haus und Grundstücksanschlüsse) aus § 10 KAG auch auf die Grundleitungen ausgedehnt.</p> <p>Von diesem Recht soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.</p>

<p>(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung <b>des Anschlusskanals</b> ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.</p> <p>(4) Auf den Ersatzanspruch kann das Kommunalunternehmen vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.</p> <p><b>(5) Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</b></p>	<p>flusstörungen <b>in der Anschlussleitung und in der Grundleitung</b> trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p><b>(3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Anschlussberechtigter ist. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</b> Bei Herstellung <b>der Anschlussleitung entsteht der Ersatzanspruch</b> ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.</p> <p>(4) Auf den Ersatzanspruch kann das Kommunalunternehmen vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.</p> <p><b>(5) Schächte, die bei der Herstellung der Anschlussleitung im öffentlichen Sammelkanal des Kommunalunternehmens eingebaut werden, werden mit der Fertigstellung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Kosten der Herstellung gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.</b></p>	<p>Wird als neuer 2 Satz einfügen, weil dieser Absatz in § 14 gestrichen wurde.</p> <p>Entspricht auch der Einordnung des Ersatzanspruches als auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last. Die alte Regelung war hinsichtlich des Zeitpunktes zu unbestimmt. Dies entspricht den Regelungen bei Erschließungsbeitragsatzungen.</p> <p>Regelung aus § 14 alter Absatz 8 .</p> <p>Kann entfallen, da die Gesamtschuldnerschaft im neuen § 22 geregelt ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Betriebsstörungen und Haftung</p> <p>(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von <b>Naturereignissen</b> wie Hochwasser, <b>Wolkenbrüche</b>, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegen das Kommunalunternehmen keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.</p> <p>(2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass das Kommunalunternehmen bzw. dessen Vertreter oder Beauftragte diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die das Kommunalunternehmen mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Betriebsstörungen und Haftung</p> <p>(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von <b>höherer Gewalt</b> wie <b>z. B.</b> Hochwasser, <b>Starkregen</b>, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegen das Kommunalunternehmen keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.</p> <p>(2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass das Kommunalunternehmen bzw. dessen Vertreter oder Beauftragte diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte <b>bzw. Einleiter</b> haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die das Kommunalunternehmen mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung</p>	<p>Anpassung an den modernen Sprachgebrauch.</p> <p>Ergänzung des Begriffs "Einleiter", um auch bei angemieteten Objekten und temporären sowie mobilen Einleitern (z. B. Baustellen, Großveranstaltungen) den Handlungsstörer in Anspruch nehmen zu können.</p>
---	--	---

<p>gung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Kommunalunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.</p> <p>(4) <b>Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</b> Die Anschlussberechtigten haben das Kommunalunternehmen von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>gung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Kommunalunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.</p> <p>(4) Die Anschlussberechtigten <b>bzw. Einleiter</b> haben das Kommunalunternehmen von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>Die Gesamtschuldnerschaft im neuen § 22 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für den Vollzug der Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschluss<b>kanäle</b> und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Berechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte <b>bzw. Einleiter</b> ist verpflichtet, alle für den Vollzug der Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschluss<b>leitungen</b> und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Berechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Insbesondere ist <b>der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter</b> verpflichtet, über die Menge,</p>	<p>Siehe Begründung in § 16.</p>

<p>in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwassers Aufschluss zu geben.</p> <p>Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.</p> <p>(2) Den Beauftragten des Kommunalunternehmens ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, gemäß § 53 Absatz 4a i.V.m. § 117 LWG jederzeit ungehinderter Zugang zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider, Abwasserbehandlungsanlagen usw. müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten des Kommunalunternehmens sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Das Kommunalunternehmen kann die Zahlung</p>	<p>Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwassers Aufschluss zu geben.</p> <p>Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.</p> <p>(2) Den Beauftragten des Kommunalunternehmens ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, gemäß § 53 Absatz 4a i. V. m. § 117 LWG jederzeit ungehinderter Zugang zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider, Abwasserbehandlungsanlagen usw. müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten des Kommunalunternehmens sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten <b>bzw. Einleiters</b> durchzuführen. Das Kommunalunternehmen kann die</p>	
---	---	--

<p>der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.</p> <p>(4) Die Beauftragten des Kommunalunternehmens haben sich durch einen vom Kommunalunternehmen ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des Kommunalunternehmens auszuweisen.</p> <p>(5) Auf Verlangen des Kommunalunternehmens hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwasserleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter dem Kommunalunternehmen schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann das Kommunalunternehmen den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.</p> <p>(7) Gewerbliches und industrielles Abwasser bedarf der Untersuchung durch das Kommunalunternehmen unabhängig davon, ob eine Genehmigung nach § 5 Absatz 8 erforderlich ist. Daneben können zusätzliche Auf-</p>	<p>Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.</p> <p>(4) Die Beauftragten des Kommunalunternehmens haben sich durch einen vom Kommunalunternehmen ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des Kommunalunternehmens auszuweisen.</p> <p>(5) Auf Verlangen des Kommunalunternehmens hat der Anschlussberechtigte <b>bzw. Einleiter</b> einen für die Abwasserleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter dem Kommunalunternehmen schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann das Kommunalunternehmen den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte <b>bzw. Einleiter</b> die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.</p> <p>(7) Gewerbliches und industrielles Abwasser bedarf der Untersuchung durch das Kommunalunternehmen unabhängig davon, ob eine Genehmigung nach § 5 Absatz 8 erforderlich ist. Daneben können zusätzliche Auflagen</p>	
---	---	--

<p>lagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.</p> <p>(8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben des Kommunalunternehmens auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben.</p> <p>Das Kommunalunternehmen kann auch den Einbau einer Abwassermengenmeseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmeseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht häuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Wartungs- und Betriebsstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Kommunalunternehmen vorzulegen.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen bestimmt Häufigkeit und Umfang der Untersuchungen sowie die Stellen zur Entnahme von Proben</p>	<p>über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.</p> <p>(8) Der Anschlussberechtigte <b>bzw. Einleiter</b> hat auf Verlangen und nach Angaben des Kommunalunternehmens auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben.</p> <p>Das Kommunalunternehmen kann auch den Einbau einer Abwassermengenmeseinrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmeseinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht häuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Wartungs- und Betriebsstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Kommunalunternehmen vorzulegen.</p> <p>(9) Das Kommunalunternehmen bestimmt Häufigkeit und Umfang der Untersuchungen sowie die Stellen zur Entnahme von Proben</p>	
--	--	--



<p>und die Art der Probenahme. Wenn es zur Beurteilung der Abwasserbeschaffenheit erforderlich ist, kann das Kommunalunternehmen auch über die in § 5 Absatz 4 aufgeführten Stoffe hinaus Abwasserinhaltsstoffe untersuchen. Das Kommunalunternehmen stellt die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung. Die Untersuchung der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei Eigenkontrolle, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>(10) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen.</p> <p>(11) Die Kosten aller Untersuchungen sind vom Anschlussberechtigten nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung zu tragen. <b>Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</b></p>	<p>und die Art der Probenahme. Wenn es zur Beurteilung der Abwasserbeschaffenheit erforderlich ist, kann das Kommunalunternehmen auch über die in § 5 Absatz 4 aufgeführten Stoffe hinaus Abwasserinhaltsstoffe untersuchen. Das Kommunalunternehmen stellt die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung. Die Untersuchung der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei Eigenkontrolle, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>(10) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken <b>Gasmessungen durchzuführen sowie</b> Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. <b>Der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter ist verpflichtet, auf Verlangen des Kommunalunternehmens die Probenahme durch eigene Mitarbeiter zu unterstützen.</b></p> <p>(11) Die Kosten aller Untersuchungen sind vom Anschlussberechtigten <b>bzw. Einleiter</b> nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung zu tragen.</p>	<p>Handlungsempfehlung aus dem DWA-Merkblatt 115-Teil 1; Vollzugserleichterung</p> <p>Gesamtschuldnerschaft wird im neuen § 22 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Anzeigepflichten</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte haben dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen, wenn:</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Anzeigepflichten</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte haben dem Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:</p>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschluss<b>kanäle</b> hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;</li> <li>2. der vollständige Anschluss bzw. Teilanschluss des Grundstückes hergestellt, verändert, verschlossen oder beseitigt wurde;</li> <li>3. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder, wenn Änderungen in der Beschaffenheit, den Inhaltsstoffen, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;</li> <li>4. Stoffe im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;</li> <li>5. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;</li> <li>6. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Absatz 1) entfallen;</li> <li>7. Mängel <b>am</b> Anschluss<b>kanal</b> auftreten;</li> <li>8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;</li> <li>9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr genutzt werden;</li> <li>10. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Absatz 4);</li> <li>11. der Abbruch von Aufbauten eines mit</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschluss<b>leitungen</b> hergestellt, verschlossen oder beseitigt, <b>saniert</b> oder verändert werden müssen;</li> <li>2. der vollständige Anschluss bzw. Teilanschluss des Grundstückes hergestellt, verändert, verschlossen oder beseitigt wurde;</li> <li>3. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder, wenn Änderungen in der Beschaffenheit, den Inhaltsstoffen, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;</li> <li>4. Stoffe im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;</li> <li>5. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;</li> <li>6. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Absatz 1) entfallen;</li> <li>7. Mängel <b>an der</b> Anschluss<b>leitung</b> auftreten;</li> <li>8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;</li> <li>9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr genutzt werden;</li> <li>10. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Absatz 4);</li> <li>11. der Abbruch von Aufbauten eines mit</li> </ol>	<p>In Klarstellung, dass alle Arten von Arbeiten anzeigepflichtig sind.</p>
---	--	---

<p>einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung <b>des Anschlusskanals</b> erforderlich wird;</p> <p>12. bei Eigenkontrollen höhere als bei der Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe oder Menge des Abwassers festgestellt wurden;</p> <p>13. gefährliche Stoffe, insbesondere solche, <b>die auf der Liste I (sog. schwarze Liste) des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinien vom 04. Mai 1976 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind</b>, eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;</p> <p>14. Verträge zur Wartung von Druckentwässerungsanlagen geändert oder gekündigt werden.</p> <p>(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige <b>vorab</b> fernmündlich gegenüber dem Kommunalunternehmen zu erfolgen.</p>	<p>einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung <b>der Anschlussleitung</b> erforderlich wird;</p> <p>12. bei Eigenkontrollen höhere als bei der Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe oder Menge des Abwassers festgestellt wurden;</p> <p>13. gefährliche Stoffe, insbesondere solche, <b>der Anlage 3 dieser Satzung</b> eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;</p> <p>14. Verträge zur Wartung von Druckentwässerungsanlagen geändert oder gekündigt werden;</p> <p><b>15. Mängel an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer (§ 10) vorliegen;</b></p> <p><b>16. erstmalig von einem Brennwertkessel Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.</b></p> <p>(2) In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige <b>sofort</b> fernmündlich gegenüber dem Kommunalunternehmen zu erfolgen <b>und ist schriftlich zu bestätigen.</b></p>	<p>Diese Anlage entspricht der derzeitigen gültigen Gewässerqualitätsverordnung und dem derzeitigen gültigen Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Gebot wurde vorher in § 10 geregelt.</p> <p>Zur Klarstellung, weil die Änderung häufig übersehen wird.</p> <p>Klarstellung</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen, zusätzliche Anordnungen, Nebenbestimmungen und Erklärungen</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen können widerruflich und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämme und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Ausnahmen, Zustimmungen, Befreiungen sowie zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen, zusätzliche Anordnungen, Nebenbestimmungen und Erklärungen</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen können widerruflich und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämme und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>(3) Ausnahmen, Zustimmungen, Befreiungen sowie zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirk-</p>	
--	--	--

<p>Wirksamkeit der Schriftform. Ausnahmen, Zustimmungen und Befreiungen können versagt und/oder bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Wirksamkeit der Schriftform. Ausnahmen, Zustimmungen und Befreiungen können versagt und/oder bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161a LWG und des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) <b>in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl, S. 602)</b> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Absatz 3 und 7 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.</li> <li>2. § 5 Absatz 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.</li> <li>3. § 5 Absatz 3, 4 und 7 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161a LWG und des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Absatz 3 und <b>6</b> In nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.</li> <li>2. § 5 Absatz 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.</li> <li>3. § 5 Absatz 3, 4 und 7 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.</li> </ol>	<p>Angepasst aufgrund Verschiebung</p>

<p>4. § 5 Absatz 10 Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten oder Rohrverstopfungen, Endreinigungen aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen, Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet von Köln oder Abwässer aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen von Kleingartenanlagen, die nicht den Vorschriften der Schmutzwassergrubensatzung unterliegen, außerhalb der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens im Klärwerk in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>5. § 6 Absatz 1 und 7 das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser <b>nach Maßgabe dieser Satzung nicht oder</b> nicht innerhalb der von dem Kommunalunternehmen festgelegten Frist durch einen Anschluss<b>kanal</b> in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 7 Absatz 1 und 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>7. § 8 Absatz 2 die Nebenbestimmungen, die im Zusammenhang mit einer Befreiung auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält.</p> <p>8. § 9 Absatz 1, 4, 7 <b>und 8</b></p>	<p>4. § 5 Absatz 10 Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten oder Rohrverstopfungen, Endreinigungen aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen, Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet von Köln oder Abwässer aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen von Kleingartenanlagen, die nicht den Vorschriften der Schmutzwassergrubensatzung unterliegen, außerhalb der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens im Klärwerk in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p><b>4a. § 5 Absatz 13</b> <b>Abwässer aus der Fassaden- und Mauerreinigung/-behandlung und Abwässer, das beim Entfernen von Graffiti entstehen, ohne die Zustimmung des Kommunalunternehmens einleitet.</b></p> <p>5. § 6 Absatz 1 und 7 Das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nicht innerhalb der von dem Kommunalunternehmen festgelegten Frist durch einen Anschluss<b>leitung</b> in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>6. § 7 Absatz 1 und 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p>7. § 8 Absatz 2 Die Nebenbestimmungen, die im Zusammenhang mit einer Befreiung auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält.</p> <p>8. § 9 Absatz 1, <b>3</b>, 4, 7</p>	<p>Anpassung an die Ergänzung von § 5 Absatz 13.</p> <p>Die Fristregelung wurde gestrichen, daher entfällt die Maßgabe der Satzung.</p> <p>Alter Absatz 7 jetzt in Absatz 3 und Ab-</p>
---	--	---

<p>Grundstückentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.</p> <p>9. § 10 Absatz 1 <b>und 3</b> die erforderlichen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers auf seinem Grundstück nicht nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens herstellt, betreibt, instandsetzt, ändert, erneuert bzw. duldet.</p> <p>10. § 10 Absatz 3 und 4 Leitungen und Schächte überbaut und Mängel an den Einrichtungen nicht unverzüglich anzeigt.</p> <p>11. § 11 behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt.</p> <p>12. § 13 Absatz 1 jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Anschluss<b>kanal</b> gesondert anschließt bzw. bei Gebieten mit Trennverfahren nicht mit je einem Anschluss<b>kanal</b> für Schmutz- und Niederschlagswasser anschließt.</p> <p>13. § 13 Absatz 2 nach Teilung eines Grundstückes in mehrere selbständige Grundstücke nicht jedes Grundstück einzeln an die öffentliche Kanalisation anschließt.</p> <p>14. § 14 Absatz 2 und <b>5</b> <b>Anschlusskanalarbeiten</b> ohne die schriftliche Zustimmung des Kommunalunternehmens oder nicht durch von dem</p>	<p>Grundstückentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.</p> <p>9. § 10 Absatz 1 Die erforderlichen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers auf seinem Grundstück nicht nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens herstellt, betreibt, instand setzt, ändert, erneuert bzw. duldet.</p> <p>10. § 10 Absatz <b>1, 3 und 4</b> Leitungen und Schächte überbaut und Mängel an den Einrichtungen nicht unverzüglich anzeigt <b>oder der Druckentwässerungsanlage nicht ausschließlich Schmutzwasser zuleitet.</b></p> <p>11. § 11 Behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt.</p> <p>12. § 13 Absatz 1 Jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einer eigenen Anschluss<b>leitung</b> gesondert anschließt bzw. bei Gebieten mit Trennverfahren nicht mit je einer Anschluss<b>leitung</b> für Schmutz- und Niederschlagswasser anschließt.</p> <p>13. § 13 Absatz 2 Nach Teilung eines Grundstückes in mehrere selbständige Grundstücke nicht jedes Grundstück einzeln an die öffentliche Kanalisation anschließt.</p> <p>14. § 14 Absatz 2 und <b>6</b> <b>Neuanschlüsse und die Wiederverwendung alter Anschlussleitungen</b> ohne <b>vorherige</b> schriftliche Zustimmung</p>	<p>satz 8 wurde Absatz 7</p> <p>Anpassung aufgrund Änderung in § 10</p> <p>Anpassung aufgrund Änderung in § 10</p> <p>Alter Absatz 5 wurde zu Absatz 6</p>
---	--	--

<p>Kommunalunternehmen hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt.</p> <p>15. § 17 Absatz 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Anschluss<b>kanäle</b> und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch das Kommunalunternehmen verweigert.</p> <p>16. § 17 Absatz 2, 3 und 5 den Beauftragten des Kommunalunternehmens den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten des Kommunalunternehmens nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt.</p> <p>17. § 17 Absatz 8 von <b>der Stadt</b> geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung des Kommunalunternehmens vorlegt.</p>	<p>des Kommunalunternehmens <b>oder sonstige Sanierungen an der Anschlussstelle des öffentlichen Sammelkanals ohne Sanierungsanzeige</b> oder nicht durch von dem Kommunalunternehmen hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt.</p> <p>15. § 17 Absatz 1, 6 und 7 Die für die Prüfung der Anschluss<b>leitungen</b> und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch das Kommunalunternehmen verweigert.</p> <p>16. § 17 Absatz 2, 3 und 5 Den Beauftragten des Kommunalunternehmens den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten des Kommunalunternehmens nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt.</p> <p>17. § 17 Absatz 8 Von <b>dem Kommunalunternehmen</b> geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung des Kommunalunternehmens vorlegt.</p>	<p>Anpassung aufgrund Änderung in § 14</p>
--	--	--



<p>18. § 18 als Anschlussberechtigter <b>seine</b> Anzeigepflichten nicht unverzüglich wahrnimmt oder unrichtige Angaben macht.</p> <p>19. § 24 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 nicht fristgerecht vornimmt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.</p> <p>3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können aufgrund § 161a LWG in Verbindung mit § 17 OWiG mit Geldbußen bis zu <b>51 129,19</b> EURO geahndet werden.</p>	<p>18. § 18 Als Anschlussberechtigter <b>oder sonstiger zur Nutzung des Grundstücks Berechtigter seine</b> Anzeigepflichten nicht unverzüglich wahrnimmt oder unrichtige Angaben macht.</p> <p>19. § 24 Die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 nicht fristgerecht vornimmt.</p> <p><b>20. § 9 Absatz 2, oder § 14 Absatz 3, 6 Nach Aufforderung die Bescheinigung über die Dichtigkeit nicht vorlegt.</b></p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können aufgrund § 161a LWG in Verbindung mit § 17 OWiG mit Geldbußen bis zu <b>50.000,00</b> EURO geahndet werden.</p>	<p>Sicherstellung der Anspruchsgrundlage gegen Betriebe, die nicht Grundstückseigentümer sind.</p> <p>Einführung einer Bußgeldbewährung für die Nichtvorlage der Dichtheitsbescheinigung.</p> <p>§ 161a LWG ist geändert worden.</p>
<p>§ 21</p> <p>Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für besondere sowie sonstige Leistungen des Kommunalunternehmens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</p>	<p>§ 21</p> <p>Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für besondere sowie sonstige Leistungen des Kommunalunternehmens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</p>	

<p>ge sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung – in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	<p>sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung – in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</b></p> <p><b>Unberührt bleiben die von dem Kommunalunternehmen und seinem Rechtsvorgänger in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;"><b>Gesamtschuldnerschaft</b></p> <p><b>(1) Die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, gelten für jeden, der</b></p> <p><b>1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Eigentümer, Pächter, Mieter, Untermieter etc.)</b></p> <p><b>oder</b></p> <p><b>2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.</b></p> <p><b>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</b></p>	<p>Regelung der Gesamtschuldnerschaft an einer zentralen Stelle, nach dem Vorbild der Mustersatzung des Deutschen Städte- und Gemeindebund.</p> <p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen werden durch die Satzung nicht geändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><b>Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</b></p> <p><b>Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Selbstüberwachungen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes-</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;"><b>entfällt</b></p>	<p>Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften gelten auch ohne eine Wiederholung in der Satzung.</p>

<p><b>und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</b></p>		
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung</p> <p>(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.</p> <p>(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung</p> <p>(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte <b>bzw. Einleiter</b> innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.</p> <p>(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten <b>bzw. Einleiter</b> angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.</p> <p><b>Gleichzeitig tritt aufgrund § 14 Absatz 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.</p> <p><b>Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen</b></p>	

<p><b>Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 24.04.2001 die Satzung der Stadt Köln über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung – vom 14 Juli 1997 außer Kraft.</b></p>	<p><b>Rechts“ über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung - vom 25. September 2001 außer Kraft.</b></p>	
<p>Anlage zur Satzung des Kommunalunternehmens über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung - vom <b>25 September 2001</b></p> <p>Bestimmungen für die Ausführung von Anschlusskanälen im öffentlichen <b>Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</b> gemäß §§ 14 und 15 der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens.</p>	<p><b>Anlage 2 zu § 14 Absatz 6 - Bestimmungen für die Ausführung von Anschlussarbeiten am öffentlichen Sammelkanal – zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt öffentlichen Rechts</b> über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung - vom.....<b>2010</b></p>	
<p>1. Zulassung</p> <p>1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur <b>Kanalbauunternehmer, nachfolgend – Unternehmer – genannt</b>, die von dem Kommunalunternehmen besonders hierfür zugelassen sind.</p> <p>1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind: a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer, <b>b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder</b></p>	<p>1. Zulassung</p> <p>1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten <b>und Sanierung an der Anschlussstelle zum öffentlichen Sammelkanal</b> sind nur Unternehmer, die von dem Kommunalunternehmen besonders hierfür zugelassen sind.</p> <p>1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind: a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer, <b>b) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 EURO</b>, die durch eine</p>	<p>Im Zusammenhang mit der europäischen Dienstleistungsrichtlinie ist es geboten, die Zulassungskriterien diskriminierungsfrei zu gestalten. Daher wird drauf abgestellt, dass die Zulassung für die Arbeiten am öffentlichen Abwasserkanal erteilt wird. Auch nach der Rechtssprechung ist es ein legitimes Interesse des Kommunalunternehmens seine Abwasseranlage vor dem Zugriff durch ungeeignete Unternehmer zu schützen.</p> <p>Anpassung an Runde Euro Beträge</p>

<p><b>der Industrie- und Handelskammer,</b>  <b>c)</b> eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 225, 04 EURO, die <b>auch</b> durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden kann und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von <b>511 291,88</b> EURO für Personen- und <b>51 129,19</b> EURO für Sachschäden; das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,  <b>d)</b> der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten <b>sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.</b></p> <p>1.3 Die Zulassung kann <b>aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer</b> widerrufen werden, <b>insbesondere</b>, wenn</p> <p>a) eine der in 1.2 genannten Zahlungsver Voraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,  b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,  c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,  d) der Unternehmer seine Zahlungen</p>	<p>selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank, oder Sparkasse oder <b>Versicherung</b> erbracht werden kann,  <b>c)</b> und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von <b>500.000,00</b> EURO für Personen- und <b>50.000,00</b> EURO für Sachschäden; das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,  <b>d)</b> der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten; <b>der Nachweis gilt als erbracht, wenn Gütesicherung RAL GZ 961 oder vergleichbares Zertifikat vorliegt,</b>  <b>f) die Benennung der Verantwortlichen für die Leistung und Aufsicht der Arbeit.</b></p> <p>1.3 Die Zulassung <b>wird auf die Dauer von zwei Jahren befristet und kann verlängert werden.</b></p> <p>Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn</p> <p>a) eine der in 1.2 genannten Zahlungsver Voraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,  b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,  c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,  d) der Unternehmer seine Zahlungen</p>	<p>Barbürgschaften sind nicht erwünscht, da erheblicher Buchungsaufwand bei den StEB entsteht.</p> <p>Krummer Betrag aus DM werden auf runde EURO Beträge umgestellt.</p> <p>Konkretisierung erfolgt in den Vordrucken</p> <p>Ziel ist die Vermeidung von nicht mehr aktiven Firmen in der Liste. Die Fachabteilung ist bereit, den Mehraufwand für die Qualitätssicherung zu investieren.</p>
---	--	--

<p>eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.</p> <p>Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht. Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.</p> <p>1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber dem Kommunalunternehmen auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.</p> <p>1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften dem Kommunalunternehmen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.</p> <p>Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht. Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.</p> <p>1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber dem Kommunalunternehmen auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.</p> <p>1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung <b>oder der Verantwortlichen</b>, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften dem Kommunalunternehmen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>2. Besondere Vorschriften</p> <p>2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen des Kommunalunternehmens sind zu beachten. <b>Die Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Anschlussberechtigten müssen auf</b></p>	<p>2. Besondere Vorschriften</p> <p>2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht, <b>nach den anerkannten Regeln der Technik</b> erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen des Kommunalunternehmens sind zu beachten.</p>	<p>Es besteht kein Anspruch auf einen Einfluss auf den Vertrag zwischen Unternehmer und Anschlussberechtigtem, der</p>

<p>der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Leistungsverzeichnis des Zeitvertrages (Rahmenvertrag) über die Ausführung von Straßenabläufen, den zugehörigen Anschlusskanälen sowie von kleineren Kanalbauarbeiten (Neubau oder Instandsetzung von Straßenkanälen) des Kommunalunternehmens, einschließlich der Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses,</b></li> <li>b) <b>Regel- und Schemazeichnungen des Kommunalunternehmens in der Fassung für die Betriebsabteilung</b></li> <li>c) <b>Besondere Bedingungen des Zeitvertrages siehe Punkt a</b></li> <li>d) <b>Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB – StB 80)</b></li> <li>e) <b>Zusätzliche technische Vorschriften für die Ausführung von Entwässerungsarbeiten des Arbeitskreises Kanalbau Rhein/Ruhr einschließlich der Ergänzungen für Zeitvertrag (Rahmenvertrag) über die Ausführung von Instandsetzungen und Neubau von Straßenkanälen und Straßenabläufen im Bereich des Kommunalunternehmens (ZTV) in der jeweils gültigen</b></li> </ul>	<p><b>Der Unternehmer hat folgende Vorschriften zu beachten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Technische Anforderung der StEB (siehe <a href="http://www.steb-koeln.de">www.steb-koeln.de</a>)</b></li> <li>b) <b>Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (siehe <a href="http://www.steb-koeln.de">www.steb-koeln.de</a>)</b></li> <li>c) <b>Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen (siehe <a href="http://www.steb-koeln.de">www.steb-koeln.de</a>)</b></li> <li>d) <b>Technische Vorgaben des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland</b></li> <li>e) <b>Alle einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften z. B. DIN, DWA, UVV etc.</b></li> </ul>	<p>in der Regel die VOB auch nicht kennt</p> <p>Die alten Bezüge, die zum Teil nicht öffentlich zugänglich waren, entfallen. Die neuen geltenden StEB spezifischen Regelungen werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.</p>
--	--	---

<p><b>Fassung</b></p> <p><b>f) Anweisungen zum Schutze unterirdischer Leitungen</b></p> <p><b>g) Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB – Teil C)</b></p> <p><b>h) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB – Teil B – DIN 1961)</b></p> <p><b>i) Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen</b></p> <p><b>k) Merkblatt für die Erhaltung von Asphaltstraßen</b>  <b>Teil: Bauliche Maßnahmen</b>  <b>Wiederherstellen bituminöser Befestigungen über Leitungsgräben, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen</b></p> <p><b>l) Bestimmungen für die Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs bei Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenland im Gebiet der Stadt Köln</b></p> <p><b>m) Richtlinien für die Meldung und Wiederherstellung von Aufbrüchen im öffentlichen Straßenland – Stadt Köln - Amt für Straßenbau –</b></p> <p><b>n) Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau Berufsgenossenschaft und des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes</b></p> <p><b>o) alle einschlägigen DIN-Vorschriften.</b></p>		
---	--	--



<p>2.2 Der Unternehmer muss vor Beginn der Arbeiten für den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage die vom Bauaufsichtsamt der Stadt Köln sowie die vom Kommunalunternehmen erteilten Genehmigungen einsehen. Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Beim Kanalbetriebsbereich des Kommunalunternehmens sind ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Anschlusskanäle usw.) <b>und beim zuständigen Straßenbaubereich des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln Angaben über den Straßendeckentyp einzuholen.</b> Unterliegt die Straßendecke im Anschlussbereich der dreijährigen <b>Aufbruchsperr</b>, ist die besondere <b>Aufbruchgenehmigung</b> bei der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) vorzulegen.</p> <p>2.3 Arbeiten <b>im öffentlichen Straßenland</b> bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik – Abteilung für Verkehrstechnik -. <b>Für das Genehmigungsverfahren gelten die in 2.11 auf-</b></p>	<p>2.2 Der Unternehmer muss vor Beginn der Arbeiten für den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage die vom Bauaufsichtsamt der Stadt Köln sowie die vom Kommunalunternehmen erteilten Genehmigungen einsehen. Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Beim Kanalbetriebsbereich des Kommunalunternehmens sind ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten, vorverlegte Abzweige, vorhandene Anschluss<b>leitungen</b> usw. <b>einzuholen.</b> Unterliegt die Straßendecke im Anschlussbereich der dreijährigen <b>Aufgrabungssperre</b>, ist die besondere <b>Aufgrabungsgenehmigung</b> bei der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) vorzulegen.</p> <p>2.3 Arbeiten <b>am öffentlichen Sammelkanal</b> bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik – Abteilung für Verkehrstechnik -. Die bei der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten.</p>	<p>Die StEB-Satzung kann keine Regelungen für die Stadt treffen, sondern den Unternehmer nur verpflichten, die bei der Stadt gültigen Vorschriften einzuhalten.</p>
---	---	---

<p><b>geführten Bestimmungen.</b> Die bei der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) dem <b>zuständigen</b> Kanalbetriebsbereich einzureichen.</p> <p>2.4 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen, <b>auf § 4 Ziffer 2 der VOB Teil B und</b> auf § 45 Absatz 5 StVO wird besonders hingewiesen.</p> <p>2.5 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle, usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.</p> <p>2.6 Anschlussarbeiten <b>im öffentlichen Straßenland</b> sind dem <b>zuständigen</b> Kanalbetriebsbereich des Kommunalunternehmens auf Vordruck anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen; <b>sie erfolgt zweckmäßig durch Boten, dem die Zweitschrift des Vordruckes mit</b></p>	<p>Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) dem Kanalbetrieb einzureichen.</p> <p>2.4 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen, auf § 45 Absatz 5 <b>Straßenverkehrsordnung</b> (StVO) wird besonders hingewiesen.</p> <p>2.5 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle, usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.</p> <p>2.6 Anschlussarbeiten und <b>Sanierungen</b> am öffentlichen <b>Sammelkanal</b> sind dem Kanalbetrieb des Kommunalunternehmens auf Vordruck anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen.</p>	
--	---	--

<p><b>dem Eingangsstempel des Kanalbetriebsbereiches ausgehändigt wird.</b></p> <p><b>Der Anzeige ist die Aufbruchmeldung für die Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik- beizufügen. Diese wird nach Prüfung der Anzeige vom Kanalbetriebsbereich an den Straßenbaubereich weitergeleitet.</b> Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn das Kommunalunternehmen dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 6. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann fernmündlich erfolgen. Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies dem zuständigen Kanalbetriebsbereich anzuzeigen. In besonderen Fällen können vom Kanalbetriebsbereich Ausführungsfristen gesetzt werden.</p> <p>2.7 Der Unternehmer hat für ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung des Kommunalunternehmens innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Kommunalunternehmen nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.</p>	<p>Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn das Kommunalunternehmen dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 6. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann fernmündlich erfolgen. Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies dem zuständigen Kanalbetrieb anzuzeigen. In besonderen Fällen können vom Kanalbetrieb Ausführungsfristen gesetzt werden.</p> <p>2.7 Der Unternehmer hat für ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung des Kommunalunternehmens innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Kommunalunternehmen nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.</p>	<p>Ist in 2.3 geregelt.</p>
---	--	-----------------------------

<p>Der Unternehmer hat dem Kommunalunternehmen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat das Kommunalunternehmen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kommunalunternehmens bzw. seiner Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.</p> <p>2.8 Auf einen einwandfreien Verbau der Baugrube ist besonders zu achten. <b>Als Verbaumethode ist nur der Kölner Verbau nach Schemazeichnung S 15 und S 16 zulässig. Abweichungen, insbesondere die Ausführung im Stollenvortrieb, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kanalbetriebsbereiches.</b></p> <p><b>Arbeiten an oder unter Bahnanlagen bedürfen der bahnrechtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmi-</b></p>	<p>Der Unternehmer hat dem Kommunalunternehmen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat das Kommunalunternehmen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kommunalunternehmens bzw. seiner Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.</p> <p>2.8 Auf einen einwandfreien Verbau <b>entsprechend der technischen Anforderungen</b> der Baugrube ist besonders zu achten.</p>	<p>Nach Vorschlag der Fachabteilung sind das Vorschreiben einer einzelnen Stollen-</p>
--	--	--

<p>gung ist vom Unternehmer oder vom Anschlussberechtigten bei dem jeweiligen Bahnbetrieb zu stellen. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Die Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten vorzulegen (s. 2.6).</p> <p><b>2.9 Die Anschlusskanäle dürfen nur mit Steinzeugrohren nach DIN 1230 hergestellt werden. Dies gilt nicht für Anschlusskanäle, die unterirdisch im Vorpress-, Press- und Bohrverfahren hergestellt werden; hierfür bedarf es einer besonderen Genehmigung des Kommunalunternehmens.</b></p> <p><b>2.10 Straßenkanäle</b> dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung des <b>zuständigen</b> Kanalbetriebsbereiches angebohrt werden. <b>In diesen Fällen muss der Anschluss mittels geeigneter Anschlussstücke nach DIN hergestellt werden, die einschließlich des freigelegten Teiles des Straßenkanals durch eine ausreichende Ummantelung mit Beton zu sichern sind.</b></p> <p><b>2.11 Jeder Anschlusskanal im öffentlichen Straßenland bedarf</b> nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch den <b>zuständigen</b> Kanalbetriebsbereich. Der Antrag auf Abnahme muss dem Kanalbetriebsbe-</p>	<p><b>2.9 Öffentliche Sammelkanäle</b> dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung des Kanalbetriebs angebohrt werden.</p> <p><b>2.10 Alle Anschlussarbeiten an der Anschlussstelle des öffentlichen Sammelkanals bedürfen</b> nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch den Kanalbetrieb. Der Antrag auf Abnahme muss dem Kanalbetrieb bis spätestens einen Ar-</p>	<p>vortriebart oder bestimmter Materialien nicht mehr zeitgemäß. Besonderheiten können im Einzelfall mit dem Unternehmer abgestimmt werden.</p> <p>2.9: Tragfähigkeit der Leitung im öffentlichen Straßenland wird in den technischen Anforderungen sichergestellt.</p>
---	--	---

<p><b>reich</b> bis spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetermi-  vor dem gewünschten Abnahmetermi-  vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt  vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt  werden. <b>Vor der Abnahme dürfen die  Rohre nicht eingedeckt werden, an-  dernfalls hat der Unternehmer die  Rohre auf seine Kosten freizulegen.</b></p> <p><b>Nach der Abnahme sind die Rohre  sofort zum Schutz gegen Beschädi-  gungen 0,30 m hoch mit steinfreiem  Boden abzudecken. Anschließend ist  die Baugrube ordnungsgemäß la-  genweise von Hand zu verfüllen und  zu verdichten. Die in 2.1 i) aufgeführ-  ten Bestimmungen sind zu beachten.  Nicht verdichtungsfähiger Boden ist  abzufahren und durch geeignetes  Material zu ersetzen.</b></p> <p><b>2.12</b> Der Unternehmer, der im Namen und  für Rechnung des Anschlussberechtig-  ten tätig wird, hat, sofern er nicht selbst  von der Stadt Köln, Amt für Straßen und  Verkehrstechnik als Straßenbauunter-  nehmer zugelassen ist, die endgültige  Wiederherstellung der öffentlichen Ver-  kehrsflächen durch Straßenbauunter-  nehmen durchführen zu lassen, die bei  der Stadt Köln, Amt für Straßen und  Verkehrstechnik zugelassen sind.</p> <p><b>Die Stadt Köln, Amt für Straßen und  Verkehrstechnik teilt auf Anfrage mit,  welche Straßenbauunternehmer zu-</b></p>	<p>beitstag vor dem gewünschten Abnahmetermi-  vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt  werden.</p> <p><b>2.11</b> Der Unternehmer, der im Namen und für  Rechnung des Anschlussberechtigten tätig  wird, hat, sofern er nicht selbst von der Stadt  Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik  als Straßenbauunternehmer zugelassen ist,  die endgültige Wiederherstellung der öffentli-  chen Verkehrsflächen durch Straßenbauun-  ternehmen durchführen zu lassen, die bei der  Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrs-  technik zugelassen sind.</p> <p><b>2.12</b> Im Zuge der Abnahme der Neuans-  schlüsse und Sanierungen an der An-  schlussstelle des öffentlichen Sammelka-</p>	<p>Reduzierung der Vorschrift auf das not-  wendige Mindestmaß.</p> <p>Konkretisierung erfolgt über die Informati-  on im Internet oder Merkblatt.</p>
--	---	--

<p>gelassen sind.</p> <p><b>Der Straßenbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik bestimmt.</b></p> <p><b>Der Aufbruch ist nach der in 2.11 geregelten Abnahme des Anschlusskanals und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muss danach, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein. Sind vorgenannte Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, ist der Straßenbaubereich berechtigt, sie auf Kosten des Unternehmers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft des Unternehmers kann hierfür in Anspruch genommen werden.</b></p> <p><b>Die straßenbautechnische Gebrauchsabnahme ist beim zuständigen Straßenbaubereich auf Vordruck zu beantragen. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, insbesondere über die Dichte der Baugrubenverfüllung, sind mit dem Antrag vorzulegen. In Zweifelsfällen kann auf Kosten des Unternehmers eine Kontrollprüfung durch eine Baustoffprüfstelle gefordert werden.</b></p>	<p><b>nals ist eine Prüfung der Dichtheit durchzuführen und die Anschlussstelle durch das Kommunalunternehmen abnehmen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung muss nach den technischen Anforderungen des Kommunalunternehmens gemäß Ziffer 2.1 a durchgeführt werden.</b></p>	
---	--	--

<p>2.13 Der Einsatz von <b>Sub</b>unternehmern bedarf der Einwilligung des Kommunalunternehmens. Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Anschlussberechtigte die Geltung dieser Bestimmung zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber dem Kommunalunternehmen für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.</p> <p><b>2.14 Mit Ausnahme der Arbeiten für die Wiederherstellung von Geh- und Radwegbefestigungen sowie Pflaster- und Bordsteinarbeiten, für die 2 Jahre gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Kanalbaumaßnahmen 4 Jahre.</b></p>	<p>2.13 Der Einsatz von <b>Nach</b>unternehmern bedarf der Einwilligung des Kommunalunternehmens. Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Anschlussberechtigte die Geltung dieser Bestimmung zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber dem Kommunalunternehmen für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.</p>	<p>Mangels Auftragsverhältnisses zwischen Unternehmer und StEB gibt es keine Gewährleistung.</p>
	<p><b>3. Grabenlose Sanierung von Anschlussleitungen</b></p> <p><b>Bei grabenlosen Sanierungen ist so zu verfahren, dass der öffentliche Kanal nicht beschädigt wird. Nach erfolgter Sanierung dürfen keine Liner oder Hindernisse in den Kanal hereinragen.</b></p>	<p>Ergänzung, da im Zusammenhang mit der Inlinersanierung häufiger derartige Mängel auftreten.</p>
<p><b>3. Ausnahmen</b> Im Einzelfall kann das Kommunalunternehmen aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.</p>	<p><b>4. Ausnahmen</b> Im Einzelfall kann das Kommunalunternehmen aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.</p>	